

Eglisau, 26.04.2021

## **1. Verfügung des Gemeinderates: Vorübergehende Verkehrsanordnung**

Wochenendfahrverbot vom 1. Mai bis 30. September für die Untergass und Rheinstrasse

### **Ausgangslage:**

Über die kurzfristigen baulichen Massnahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Städtli konnte die Bevölkerung nicht wie geplant an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2020 entscheiden. Durch das grosse Interesse konnten die Corona-Schutzmassnahmen nicht mehr eingehalten werden, die Versammlung wurde abgesagt.

Neben baulichen Veränderungen von Fr. 270'000 beinhalten die kurzfristigen Massnahmen ein temporäres Wochenend-Fahrverbot von Mai bis September für die Untergass und die Rheinstrasse.

### **Entscheid:**

Die SVP Eglisau beschliesst an der schriftlichen, ausserordentlichen Parteiversammlung vom 25. April 2021 einen Rekurs gegen die vorübergehende Verkehrsanordnung einzureichen.

### **Begründung:**

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist unklar, wie die Zufahrten von betagten oder gehbehinderten Menschen geregelt wird. In der aktuell ausgewiesenen Berechtigung (Schreiben vom 14. April 2021) werden diese Personen nicht erwähnt.

Der Chileplatz ist ein zentraler Begegnungsort (Kirche, Schiffsteg, Gastronomie und Feste auf dem Salzhausplatz), der allen Personen zugänglich sein muss.

Die Sperrzeiten überschreiten die vom Verkehr belasteten Stunden um ein Vielfaches. Die massive Verkehrsüberbelastung ausschliesslich an sonnigen Samstag- und Sonntag-Nachmittagen steht nicht im Verhältnis zu der verfügten Verkehrsanordnung, von Wetter unabhängigen, 2 1/2 Tagen. Zudem sieht der Entscheid über die Signalisationsverfügung vom Gemeinderat an der Sitzung vom 8. März 2021 ein Fahrverbot ab Freitagabend vor, dieses wurde ohne Erklärung auf Freitag 14.00 Uhr ausgeweitet.

Es fallen ausserhalb der überbelasteten Verkehrszeiten, morgens, abends und bei regnerischem Wetter, sehr wichtige zentrale Parkplätze für Besucher weg, insbesondere für Gastronomie und Kirche.

Die angespannte Parkplatzsituation in Eglisau lässt diese zusätzliche temporäre Einschränkung nicht zu.

Bei der heutigen Verkehrs- und Parkplatzsituation in unserer Gemeinde muss davon ausgegangen werden, dass sich der Verkehr in die angrenzenden Quartiere verlagert. Ein Fahrverbot kann frühestens nach der Umsetzung des neuen Parkierungskonzeptes in Betracht gezogen werden.

**Ergänzung:**

Der Gemeinderat hat in der Publikation einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen. Diese Ergänzung erfordert rechtlich eine Dringlichkeit, die in diesem Fall nicht gegeben ist. Die fehlende Dringlichkeit zeigt der vorgängige Entscheid der Behörde, über die Umsetzung an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2020 zu entscheiden. Der Behörde war bei der Signalisationsverfügung vom 8. März 2021 die kritische Haltung der Stimmbürger bewusst.

Die Signalisationsänderung ist der Bevölkerung wie geplant an einer Gemeindeversammlung vorzulegen.

Der Bezirksrat wird aufgefordert die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Regula Peter  
26.04.2021